



# Bebauungsvorschriften

(beschlossen im Gemeinderat am 30.11.2021)

§ 1 Auf Grund des §34 NÖ ROG 2014, LBGI. 3/2105 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Gemeinde Hinterbrühl in den gekennzeichneten Bereichen geändert und neu dargestellt.

§ 2 Die digitale Plandarstellung Katastralmappenblatt Nr. 12/3, 19/2, 19/3, 20/2, 20/3, 21/1, 26/1 und 40/2, erstellt vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung *Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG*, sowie die digitalen Plandarstellungen Nr. R-1901/BEP/01/B, Katastralmappenblatt 20/1 und Nr. R-1901/BEP/02/B, Katastralmappenblatt Nr. 19/4, 27/1 und Legendenblatt, jeweils erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro *dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.*, werden durch die Neudarstellung Pl. Nr. R-1901/BEP/03/B (Katastralmappenblatt Nr. 12/3, 19/2, 19/3, 19/4, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 26/1, 27/1, 40/2 und Legendenblatt), erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro *dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.*, ersetzt.

Die Einzelheiten der Bebauung werden für die Änderungspunkte 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend dem Entwurfsplan Nr. R-1901/BEP/03/E (Katastralmappenblatt Nr. 12/3, 19/2, 19/3, 19/4, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 26/1, 27/1, 40/2) festgelegt.

§ 3 Die Bebauungsvorschriften werden geändert und lauten wie folgt:

1. **Abschnitt I Bauland**
2. **Abschnitt II Erhaltenswürdiges Altortgebiet**
3. **Abschnitt III Schutzzonen**
4. **Abschnitt IV Grünland**
5. **Inkrafttreten**

## **1. ABSCHNITT I – BAULAND** **(Bauland – Kern-, Wohn-, Agrar- und Sondergebiet)**

### **1.1. Änderung der Grundgrenzen, Mindestmaße von Bauplätzen (Grundstücken)** **(ausgenommen Bauland – Sondergebiete)**

1.1.1. Bei der Teilung von Bauplätzen (Grundstücken) hat die Mindestfläche von neu zu schaffenden Bauplätzen (Grundstücken) im Bauland in der Katastralgemeinde Hinterbrühl 1.000 m<sup>2</sup> und in den Katastralgemeinden Sparbach und Weissenbach 700 m<sup>2</sup> zu betragen. Für den Bereich, der im Bebauungsplan als BB1 gekennzeichnet ist, hat bei der Teilung von Bauplätzen (Grundstücken) die Mindestfläche von neu zu schaffenden Bauplätzen (Grundstücken) im Bauland 700m<sup>2</sup> zu betragen.

1.1.2. Bestehende Grundstücke, die die Mindestfläche (in der Katastralgemeinde Hinterbrühl 1.000 m<sup>2</sup> und in den Katastralgemeinden Sparbach und Weissenbach

700 m<sup>2</sup>) nicht haben, dürfen durch Teilung nur vergrößert werden, selbst wenn dadurch die Mindestfläche nicht erreicht wird.

- 1.1.3. In der Katastralgemeinde Hinterbrühl sind im Bauland in dem die Bauklassen „I,II“ festgelegt sind, Bauplätze bis zu einer Mindestgröße von 700 m<sup>2</sup> zulässig; auf diesen Bauplätzen ist ausschließlich die Bauklasse I zulässig.

## **1.2. Maximal- und Minimalausmaße sowie Anordnung von Bauwerken**

- 1.2.1. Die bebaute Fläche darf höchstens 300 m<sup>2</sup> je Bauplatz betragen, ausgenommen Gebäude, die in Schutzzonen liegen und für Gebäude, die landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, sowie für erforderliche Zu-, Um- und Neubauten von Gebäuden im öffentlichen Interesse mit Einrichtungen der sozialen, technischen oder Versorgungsinfrastruktur.
- 1.2.2. Die bebaute Fläche von Hauptgebäuden muss mindestens 80 m<sup>2</sup> betragen.
- 1.2.3. Gebäude, ausgenommen Nebengebäude, sind so anzuordnen, dass nur ein Gebäude je Bauplatz errichtet wird. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 1.2.4. Der in der Plandarstellung als BB1 gekennzeichnete Bereich (Besondere Bestimmungen) ist von den Bestimmungen 1.2.1 bis 1.2.3 ausgenommen.
- 1.2.5. Unversiegelte Grundflächen sind Teile von Bauplätzen, in denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind, ausgenommen unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 0,80 m unter der bestehenden oder bewilligten Höhenlage des Geländes liegt.  
Die unversiegelte Grundfläche muss mindestens 50% der Bauplatzfläche, mindestens jedoch 400 m<sup>2</sup> betragen. Bei einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Bebauungsdichte von 40% und mehr beträgt das Ausmaß dieser unversiegelten Grundfläche 70% jener Fläche, die sich aus der Differenz der Bauplatzfläche und der zulässigen bebaubaren Fläche ergibt. Die Mindestgröße der unversiegelten Grundfläche von 400 m<sup>2</sup> gilt nicht für Bauplätze mit einer Fläche unter 700 m<sup>2</sup>.  
Dies gilt nicht für Grundstücke, die als Bauland - Sondergebiet gewidmet sind.

## **1.3. Bestimmungen für die Gipszonen 1 u. 2**

- 1.3.1. Liegt das Grundstück zum Teil od. zur Gänze in der „Gipszone – Zone 1 od. Zone 2“, laut dem der Verordnung beiliegenden Plan (Plannr. VO/1 - Beschlussexemplar vom 5. 11. 2018), der Bestandteil der Verordnung ist, dann gelten folgende Bestimmungen:

### **1.3.1.1. Bauplatzerklärungen**

Im Bereich der Zone 1 ist im Verfahren zur Bauplatzerklärung gemäß § 11 NÖ Bauordnung 2014 eine Baugrunderkundung, erstellt durch einen dazu befugten Fachmann, etwa aus dem Fachgebiet der technischen Geologie oder der Ingenieurgeologie, vorzulegen. Dabei ist die Tragfähigkeit des Untergrundes in Zusammenhang mit möglichen natürlichen Gipsvorkommen für ein bewilligungspflichtiges künftiges Bauvorhaben zu bescheinigen, wobei die Vorgaben des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind und die höchstmögliche nach diesem Plan zulässige Kubatur für die technische Beurteilung heranzuziehen ist. Die Inhalte des Gutachtens des Geologischen Dienstes vom 16. Juni 2016, BD1-G-194/020-2014 (GRÖSEL 2016) sind zu beachten.

Im Bereich der Zone 2 sind die Tragfähigkeit des Untergrundes in Zusammenhang mit möglichen natürlichen Gipsvorkommen und zusätzlich die Stabilität des Untergrundes oberhalb künstlich geschaffener Hohlräume (Grubengebäude der Seegrotte samt zusätzlicher Bergbauhohlräume für die Flugzeugproduktion („Stollenhorizont Betrieb Languste – 1944 bzw. Werk „Lisa“) nachzuweisen. Diese Expertise kann durch einen Fachmann aus den Fachbereichen Fels-, Gebirgsmechanik und Ingenieurgeologie mit einer Spezialisierung im Untertagebau bzw. Hohlraumbau erbracht werden. Die Tragfähigkeit des Untergrundes ist rechnerisch nachzuweisen.

#### 1.3.1.2. Bauvorhaben

Im Bereich der Zone 1 ist bei Verfahren nach § 14 NÖ Bauordnung 2014 eine Baugrunderkundung, erstellt durch einen dazu befugten Fachmann, etwa aus dem Fachgebiet der technischen Geologie oder der Ingenieurgeologie, vorzulegen, wobei dieses Gutachten zu bescheinigen hat, dass der Baugrund eine ausreichende Tragfähigkeit des Untergrunds in Zusammenhang mit möglichen Gipsvorkommen für das eingereichte Bauvorhaben besitzt. Das Gutachten kann zwingende Auflagen für die Bauführung vorsehen. Die Vorgaben des Gutachtens des Geologischen Dienstes vom 16. Juni 2016, BD1-G-194/020-2014 (GRÖSEL 2016), sind zu berücksichtigen.

Im Bereich der Zone 2 sind die Tragfähigkeit des Untergrundes in Zusammenhang mit möglichen natürlichen Gipsvorkommen und zusätzlich die Stabilität des Untergrundes oberhalb künstlich geschaffener Hohlräume (Grubengebäude der Seegrotte samt zusätzlicher Bergbauhohlräume für die Flugzeugproduktion („Stollenhorizont Betrieb Languste – 1944 bzw. Werk „Lisa“) nachzuweisen. Diese Expertise kann durch einen Fachmann aus den Fachbereichen Fels-, Gebirgsmechanik und Ingenieurgeologie mit einer Spezialisierung im Untertagebau bzw. Hohlraumbau erbracht werden. Die Tragfähigkeit des Untergrundes ist rechnerisch nachzuweisen.

Wurden bereits bei der Bauplatzerklärung Gutachten im Sinne des Punktes 1.3.2.1 vorgelegt, so entfällt eine neuerliche Vorlage - ausgenommen bei unterirdischen Bauwerken, die über den Umfang einer gewöhnlichen Unterkellerung hinausgehen oder wenn sich im Einreichprojekt die Lastannahmen gegenüber jenen des Gutachtens der Bauplatzerklärung mehr als geringfügig verändert haben.

Im Bereich der Zonen 1 und 2 wird die Errichtung eines eigenständigen Gebäudes (§ 14 Z1) mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland sowie die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2) – z.B. Carport, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland, ausdrücklich von der Vorlage der genannten Gutachten ausgenommen sofern diese Maßnahme singulär beantragt wird und nicht Teil eines Gesamtprojektes ist.

Bei Bauvorhaben geringeren Umfanges, welche nach § 14 NÖ BO 14 bewilligungs-pflichtig sind, kann die geologische Begutachtung entfallen, wenn der Sachverständige feststellt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Untergrund aus geologischer Sicht entfaltet.

#### 1.4. Ableitungen von Wässern

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird eine Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen oder Dachflächen in dem Ausmaß eingeschränkt - sofern die Niederschlagswässer nicht in einen

Regenwasserkanal eingeleitet werden – als die Wässer großflächig auf dem Grundstück zu verrieseln sind (Flächenversickerung).

Neubauten sind jedenfalls an bestehende Regenwasserkanäle anzuschließen, sofern kein hydrogeologischer Nachweis über Versickerungsmöglichkeiten auf Eigengrund erbracht werden kann.

Die Planung und Bemessung von Flächenversickerungsanlagen hat nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (i.d.F. April 2005), dem ÖWAV-Regelblatt 45 oder gleichwertigen Verfahren zu erfolgen.

Liegt das Grundstück zum Teil od. zur Gänze in den hydrogeologischen Zonen HGZ-A, HGZ-B oder HGZ-C, laut dem der Verordnung beiliegenden Plan (Plannr. R-1901/02/B/SW/Hydrogeo\_Zonen), der Bestandteil der Verordnung ist, dann gelten im Detail folgende Bestimmungen:

In der HGZ-A können die anfallenden Wässer an der Oberfläche bzw. sehr seicht in die Alluvionen versickert werden. Dabei sind Ausführungen mittels seichter Mulden, seichter Kiesrigole und Sickerboxen, sowie seichter Schächte o.ä. mit einer Sohltiefe von max. 1,5 m unter der Geländeoberkante zulässig. So ist eine Versickerung auf Eigengrund möglich. Falls die Versickerungselemente z. B. aufgrund von beengten Platzverhältnissen tiefer reichen müssen, ist die Ausarbeitung eines Hydrologisch-hydrogeologischen Gutachtens zur möglichst schadlosen Verbringung bzw. Versickerung erforderlich. Sollte sich hierbei herausstellen, dass (technisch) keine schadlose Versickerung möglich ist, ist eine Einleitung in den (Regenwasser)Kanal zulässig.

Im Hinblick auf die Bestimmungen gem. §45 Abs. 6 NÖ BO 2014 wird festgelegt, dass die Verbringung von Wässern aus Wasserbehältern, Schwimmbecken oder Teichen über eine Wiese bzw. Rasenflächen möglich ist.

In der HGZ-B ist die Ausarbeitung eines Hydrologisch-hydrogeologischen Gutachtens zur möglichst schadlosen Verbringung bzw. Versickerung erforderlich. Sollte sich hierbei herausstellen, dass dies aufgrund der geologischen Situation nicht möglich ist, ist die Einleitung von Niederschlagswässern in den (Regenwasser)Kanal zulässig.

Dachflächen bzw. alle sonstigen versiegelten Flächen, deren projizierte Grundfläche kleiner oder gleich 30 m<sup>2</sup> ist, sind von den Auflagen hinsichtlich der Verbringung von Niederschlagswässern ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung kann einmalig pro Bauplatz in Anspruch genommen werden. Bei intensiv begrünten Garagen- bzw. Carportdächer gemäß ÖNORM 2506-1 sowie ÖNORM B 2501 kann die projizierte Grundfläche der Dächer auf eine Fläche bis zu 60 m<sup>2</sup> erhöht werden.

Bei diesen Kleinflächen ist eine Versickerung direkt an der Oberfläche bzw. eine oberflächennahe Versickerung anzustreben. Diese kann über die freie Fläche (z. B. Rasen) oder eine seichte Mulde erfolgen. Weiters sind seichte Kiesrigole, Sickerboxen sowie seichte Schächte mit einer Sohltiefe von max. 1,5 m unter der Geländeoberkante zulässig. Sind tiefere Sicker-elemente vorgesehen, so sind seitens des Planers Alternativvarianten zu prüfen, bzw. ist ein entsprechendes Hydrologisch-hydrogeologisches Fachgutachten zu erstellen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen gem. §45 Abs. 6 NÖ BO 2014 wird festgelegt, dass Wässer aus Wasserbehältern, Schwimmbecken oder Teichen großflächig auf dem Grundstück zu verrieseln sind. Falls dies nachweislich nicht möglich ist, kann um eine Einleitung in den (Schmutzwasser)Kanal angesucht werden.

In der HGZ-C besteht aufgrund des erhöhten Gefahrenpotentials durch div. Versickerungen eine generelle Anschlusspflicht an den (Regenwasser)Kanal. Bei neuen Bauprojekten ist jedenfalls eine Anschlussmöglichkeit im Zuge der Baumaßnahme herzustellen. Wo dies nicht möglich ist, ist die Ausarbeitung eines Hydrologisch-hydrogeologischen Gutachtens erforderlich, um eine möglichst schadlose Verbringung der Wässer zu erreichen.

Bei negativem Ergebnis des Gutachtens ist ggf. eine Umsetzung des Bauvorhabens nicht möglich.

Im Hinblick auf die Bestimmungen gem. §45 Abs. 6 NÖ BO 2014 wird festgelegt, dass Wässer aus Wasserbehältern, Schwimmbecken oder Teichen großflächig auf dem Grundstück zu verrieseln sind. Falls dies nachweislich nicht möglich ist, kann um eine Einleitung in den (Schmutzwasser)Kanal angesucht werden. Ist auch dies nicht möglich, müssen die Wässer abgepumpt und andernorts ordnungsgemäß verbracht werden, bzw. ist eine Befüllung vorgenannter Wasserbehälter, Schwimmbecken oder Teiche nicht zulässig.

Hinsichtlich Schwimmbäder wird für alle hydrogeologischen Zonen festgelegt, dass Spül- und Reinigungswässer, insbesondere Filtrerrückspülungswässer, aufgrund ihrer organischen Inhaltstoffe in den Schmutzwasserkanal abzuleiten sind. Beckenwässer mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/Liter können bei fehlendem Regenwasserkanal auf eigenem Grund und Boden großflächig über eine geschlossene Grünvegetation verrieselt werden.

## **1.5. Änderung der Höhenlage des Geländes**

### 1.5.1. Geländeänderungen im seitlichen u. hinteren Bauwich:

Zu den seitlichen und hinteren Grenzen der Grundstücksgrenzen sind bei Niveauveränderungen Böschungen mit einer Höchstneigung von 1:2 (Höhe: Breite) herzustellen. Zwischen Grundgrenze und Böschungsfuß bzw. Böschungskrone der Geländeänderung ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zur Grundgrenze einzuhalten. Die Errichtung von Stützmauern mit einer maximalen Höhe von 1,5 m vom Bezugsniveau ist zulässig. Zwischen Grundgrenze und Stützmauer ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.

### 1.5.2. Ausgenommen sind Geländeänderung und die maximale Höhe von 1,5 m von Stützmauern, die der unbedingt erforderlichen Erschließung eines Bauplatzes dienen.

### 1.5.3. Abweichungen von dieser vorstehenden Festlegung können bewilligt werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer die Niveauveränderungen gemeinsam durchführen.

## **1.6. Garagen und Zu- und Abfahrten zu Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge**

### 1.6.1. Garagen und Carports sind im vorderen Bauwich zulässig.

### 1.6.2. Die Gesamtbreite von Ein- u. Ausfahrten darf an der Straßenfluchtlinie höchstens 6 m betragen.

## **1.7. Abstellanlagen**

### 1.7.1. Bei Reihenhäusern und Wohnhäusern mit bis zu 4 Wohneinheiten wird die Mindestanzahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze mit 1,75 Plätzen je Wohneinheit festgelegt, wobei auf volle Stellplatzanzahl aufzurunden ist.

### 1.7.2. Bei Wohnhäusern mit mehr als 4 Wohneinheiten wird die Mindestanzahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze mit 1 Stellplatz je 75 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche festgelegt.

## **1.8. Bauliche Anlagen im vorderen Bauwuch**

1.8.1. Baulichkeiten für Müllgefäße und Abfallsammlung sowie Zähleranlagen von Versorgungseinrichtungen sind im vorderen Bauwuch erlaubt und mit Einfriedungen in einheitlicher Gestaltung auszuführen. Bauwerke, die der Abfallsammlung dienen, sind so zu errichten, dass die Sammelbehälter vom öffentlichen Gut nicht einsehbar sind.

## **1.9. Sonstige Bauvorschriften**

1.9.1. Antennenanlagen: Bei Mehrfamilienhäusern ist je Wohnhaus bzw. Wohnhausanlage nur eine Antennenanlage zulässig.

1.9.2. Werbe- und Ankündigungsanlagen, Informationstafeln, Gewerbeschilder, Geschäftsaufschriften bzw. Lichtreklamen, auch an Hauswänden, sind harmonisch zu gestalten und zu gliedern und haben sich in die bestehende Bebauung - soweit vorhanden - einzufügen.

1.9.3. Plakatwände an Straßenfluchtlinien sind verboten (ausgenommen sind Baustelleneinrichtungen für die Dauer der Bauführung).

1.9.4. Das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Boote und dgl., in fahruntüchtigen bzw. nicht zulassungsfähigen Zustand (Havarien, Wracks u. dgl.), sowie die Lagerung von Fahrzeugteilen und Sperrmüll ist auf Bereichen von Grundstücken nicht gestattet, soweit sie von öffentlichen Flächen her einsehbar sind.

1.9.5. Sendemasten über 5,00 m Gesamthöhe sind unzulässig.

1.9.6. Windräder zur Energiegewinnung sind nicht zulässig.

1.9.7. Das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B.: Mikrohäuser), ist unzulässig

## **1.10. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parks**

1.10.1. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder Parks dürfen eine Bauwerkshöhe von 2,00 m nicht überschreiten (gemessen vom Bezugsniveau) und sind durch Pfeiler oder Steher in Felder von maximal 3,00 m Länge zu gliedern.

1.10.2. Die Anbringung von Stacheldraht oder Glassplintern an Einfriedungen ist unzulässig.

## **1.11. Freiflächen im Bauland**

Die im Bebauungsplan festgelegten Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

## **2. ABSCHNITT II - ERHALTENSWÜRDIGES ALTORTGEBIET**

### **2.1. Gestaltung der Bauwerke**

2.1.1. Die bestehenden baulichen Strukturen des Altortgebietes sind zu erhalten.

- 2.1.2. Die Dachneigung aller Bauwerke (ausgenommen von Garagen, Nebengebäuden und untergeordneten Bauteilen wie z.B. Wintergarten, Dachgaupen und Vordächer) darf maximal 60° betragen. Ein Drittel der Grundrissfläche eines Gebäudes darf als Dachterrasse ausgebildet werden.
- 2.1.3. Antennen (Fernseh-, Funk- und Parabolantennen, etc.) sind an vom öffentlichen Raum her einsehbaren Fassadenflächen bzw. Balkone od. Terrassen nicht zulässig.
- 2.1.4. Energiegewinnungsanlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zu öffentlichen Verkehrsflächen hin in die Dachhaut einzubauen oder parallel zur Dachhaut mit einem Abstand von nicht größer als 15 cm auszuführen.  
Die Summe der Flächen von Dachflächenfenstern und Energiegewinnungsanlagen darf 50% der jeweiligen vom öffentlichen Raum her einsehbaren Dachfläche nicht überschreiten.  
Aufgeständerte Konstruktionen auf Dächern sind nur in dem vom öffentlichen Raum her nicht einsehbaren Bereichen zulässig.
- 2.1.5. Die Gestaltung der straßenseitigen Schauseiten soll dem Altortcharakter so angepasst werden, dass ein harmonisches Straßenbild gewährleistet ist.

### 3. ABSCHNITT III - SCHUTZZONEN

- 3.1. Der örtliche Anwendungsbereich der Schutzzonen erstreckt sich auf folgende Bereiche bzw. Grundstücke:

KG	Mappenblatt	Straße	Hausnr	Parz.	Bildnr.	Sonstiges
Hinterbrühl	27/1	Gaadner Str.		.16/1	3	Höldrichsmühle Wid: BS
Hinterbrühl	27/1	Kientalgasse		.18(73/2)	4	
Hinterbrühl	19/3	Franz Schubert Str.		.145/1	5	
Hinterbrühl	19/3	Franz Schubert Str.		110/2	6	
Hinterbrühl	19/3	Schumachergasse		131/2	7	
Hinterbrühl	19/3	Hauptstraße		52/1	8	
Hinterbrühl	19/3	Dr. Hermann Gmeiner Gasse		720/1	10	
Hinterbrühl	19/3	Dr. Hermann Gmeiner Gasse		713/9	11	
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		.224 (706/1)	12	
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		.202	13	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		700/3	14	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		696/2	15	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		695/1	16	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		692/2	17	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße		.69 (690/2)	18	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße	22	698/1		Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/3	Kröpfelsteigstraße	24	.200		Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/4	Kröpfelsteigstraße		688/2	19	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/4	Kröpfelsteigstraße		.198	20	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/4	Hohlgasse		.21 (38/1)	22	
Hinterbrühl	19/4	Parkstraße		33/1	23	
Hinterbrühl	19/4	Parkstraße		.26 (31/3)	24	
Hinterbrühl	19/4	Hauptstraße		157/1	27	
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße	47	173/1	37	Altes Feuerlösch-Requisitendepot <b>D</b>

Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße		.33/2	39	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße	70	.34	40	Kirche St. Johannes der Täufer D
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße	68	639/4	41	Pfarrhof D
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße	66	.35/2	42	Relief D Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße		636/1	43	Fassadenschutz
Hinterbrühl	19/2	Hauptstraße		.350	44	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.37	46	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.38	47	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		633/6	48	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		625/1	49	Post
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		624/2	50	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.104	51	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.105/1 (619)	52	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		615/1	53	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.109	54	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.40	55	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.97 (181/2)	56	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		181/3	57	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße	29a	188	58	Gemeindeamt D Fassadenschutz, Einfriedungsmauer
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.427, .426, (189/1)	59	Schutz Einfriedungsmauer
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		191/4	60	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.264 (192/2)	61	
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		.42/1	62	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Hauptstraße		413/1	63	
Hinterbrühl	20/1	Grutschgasse		(ehm. .132) 203/2	64	
Hinterbrühl	20/1	Am Grillenbüchel		.115	65	
Hinterbrühl	20/1	Gießhübler Straße		416/3	66	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/1	Regenhartstraße		.323	67	
Hinterbrühl	20/1	Parkstraße		12/3	68	
Hinterbrühl	20/3	Parkstraße		12/1	69	
Hinterbrühl	20/4	Hauptstraße		4/2 u. 4/6	72	
Hinterbrühl	20/4	Hauptstraße		.257/2	73	
Hinterbrühl	20/4	Hauptstraße		2	74	
Hinterbrühl	20/4	Graf Mailath Gasse		280/4	75	
Hinterbrühl	20/4	Graf Mailath Gasse		292/2	77	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/4	Graf Mailath Gasse		292/3	78	
Hinterbrühl	20/4	Graf Mailath Gasse		.145 (295)	79	
Hinterbrühl	20/4	Wagnerstraße		298	80	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/4	Wagnerstraße	5	289	81	Katharinenheim (Außenerscheinung) D
Hinterbrühl	20/4	Wagnerstraße		304	82	Fassadenschutz
Hinterbrühl	20/2	Mannlichergasse		343/2	85	
Hinterbrühl	20/2	Johannesstraße		.121/1, .121/2	86	Schutz Einfriedung
Hinterbrühl	20/2	Johannesstraße		.120	87	Fassadenschutz



- 3.2. Die nachfolgende Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen unter Abschnitt II
- 3.3. In Schutzzonen ist der Abbruch oder Teilabbruch nur dann erlaubt, wenn die Gestaltungscharakteristik, die Struktur und die bestimmenden Details des Baubestandes bei einem Neubau, Zubau oder Umbau erhalten bleiben. Für die Schutzzonen liegt eine Dokumentation auf, die die bestimmenden und schützenswerten Merkmale und Baudetails festhält.

#### **4. ABSCHNITT IV - GRÜNLAND**

##### **4.1. Bauführung im Grünland**

- 4.1.1. Für Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen im Grünland sind Mauern, gemauerte Sockel und Pfeiler unzulässig.
- 4.1.2. Bei Vergrößerung der bebauten Fläche von Geb (erhaltenswerte Bauwerke im Grünland) ist zu allen Grundgrenzen der Liegenschaft, wie sie zum Zeitpunkt der Widmung als Geb bestanden haben, ein Abstand von mindestens 3,0 m einzuhalten.

**§ 4** Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 5** Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.